

# AMTSBLATT

Stadt  
Hennigsdorf



für die Stadt Hennigsdorf

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf,  
vertreten durch den Bürgermeister Andreas Schulz



26. Jahrgang · Nr. 8 - Hennigsdorf, 30.12.2017

## Sitzung der Stadtverordneten- versammlung

vom 06. Dezember 2017 – Teil I

### Inhalt

#### Amtlicher Teil

BV0095/2017 - Beschluss über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 der Stadt Hennigsdorf mit seinen Anlagen ..... Seite 2

BV0096/2017 - Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 der Stadt Hennigsdorf..... Seite 2

BV0094/2017 - Beschluss über die Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2018 und die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung .... Seite 2-3

#### Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2016 der Stadt Hennigsdorf..... Seite 3

Öffentliche Bekanntmachung zur Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2016..... Seite 3

Öffentliche Bekanntmachung zur Ergebnis- und Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2016....Seite 4-6

Öffentliche Bekanntmachung zur Bilanz der Stadt Hennigsdorf..... Seite 7-8

Öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Vehlefanz..... Seite 9

Öffentliche Bekanntmachung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf.... Seite 9-11

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2018 .....Seite 11

Öffentliche Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb des östlichen Teils der 380-kV-Freileitung .....Seite 11-13

#### Mitteilungen der Stadtverwaltung

Termine für die Bürgermeistersprechstunde im Jahr 2018.....Seite 13

Öffentliche Zahlungserinnerung .....Seite 13

Vertriebsstellen Abfallkalender 2018 .....Seite 13

#### Nichtamtlicher Teil

Anzeigenteil..... Seite 14-16

**Öffentliche Sitzung**■ Beschlussvorlage  
Einreicher:BV0095/2017  
Stadtverwaltung**Betreff: Beschluss über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 der Stadt Hennigsdorf mit seinen Anlagen****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 der Stadt Hennigsdorf mit seinen Anlagen.

**Begründung:**

Gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Kämmerin hat den Jahresabschluss 2016, bestehend aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz und
- dem Rechenschaftsbericht

mit seinen Anlagen

- der Anhang zur Bilanz,
- die Anlagenübersicht,
- die Forderungsübersicht,
- die Verbindlichkeitsübersicht und
- der Beteiligungsbericht, soweit dieser nicht im Rahmen des Gesamtabschlusses gemäß § 83 Abs. 4 erstellt wird,

aufgestellt und dem Bürgermeister den geprüften Entwurf zur Feststellung vorgelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt den geprüften Jahresabschluss 2016 mit seinen Anlagen. Die Entlastung des Bürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgt in einem gesonderten Beschluss.

**Hinweis:**

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel erfolgte in der Zeit vom 29.08.2017 bis zum 09.10.2017 mit Unterbrechungen.

Aus der Prüfung ergaben sich keine Sachverhalte, die dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den geprüften Jahresabschluss 2016 entgegenstehen.

**Anlagen:**

Anlage 1: Geprüfter Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 der Stadt Hennigsdorf mit seinen Anlagen

Anlage 2: Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oberhavel vom 11.10.2017

**Abstimmung:**

Mehrheitlich beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Die Bekanntmachungsanordnung zum Jahresabschluss 2016 der Stadt Hennigsdorf ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf der Seite 3.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:BV0096/2017  
Stadtverwaltung**Betreff: Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 der Stadt Hennigsdorf****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:  
Dem Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

**Begründung:**

Gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf die Entlastung des Bürgermeisters zu beschließen.

**Abstimmung:**

Mehrheitlich beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Die Bekanntmachungsanordnung zur Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2016 ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf der Seite 3.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:BV0094/2017  
Stadtverwaltung**Betreff: Beschluss über die Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2018 und die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. Das Ergebnis der Nachkalkulation für das Jahr 2016 (Anlage 1) sowie das Ergebnis der Kalkulation für das Jahr 2018 (Anlage 2).
2. Die als Anlage beigefügte Straßenreinigungsgebührensatzung (Anlage 3).

**Begründung:****1. Grundlagen für die Gebührenkalkulation**

Gem. § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind Benutzungsgebühren regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. In diesem Zusammenhang sind sowohl die Ergebnisse der Nachkalkulation der Gebühren des Vorjahres als auch die für die Erbringung der Leistungen anfallenden Aufwendungen der Stadt zu berücksichtigen.

**1.1. Nachkalkulation 2016**

In Vorbereitung der Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2018 wurden die Gebühren für das Jahr 2016 nachkalkuliert. Gem. § 49 Abs. 6 BbgStrG dürfen von den Kosten, die für die Straßenreinigung und den Winterdienst entstehen, 75 % auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden. Die restlichen 25 % sind durch die Stadt zu tragen. Bei einer optimalen Ausschöpfung der maximal umlegbaren Kosten (75 % der Gesamtkosten) beträgt der Kostendeckungsgrad somit 100 %.

Sofern bei der Nachkalkulation Kostenüberdeckungen festgestellt werden, müssen diese entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Der Kalkulationszeitraum der Stadt Hennigsdorf beträgt 1 Jahr. Dies bedeutet, dass die Ergebnisse der Nachkalkulation 2016 ggf. in die Kalkulation für 2018 mit einfließen müssen.

Bei der Nachkalkulation der Gebühren für 2016 wurde ermittelt, dass der Kostendeckungsgrad 98,36 % beträgt. Dies bedeutet eine **Unterdeckung von -1,64 % und entspricht -13.739,56 EUR (siehe Anlage 1)**. Diese Unterdeckung wird bei der Kalkulation der Gebühren für 2018 außer Betracht gelassen, d. h. nicht im Zuge der Neukalkulation nacherhoben.

### 1.2. Anpassung der Selbstkostenpreise der Stadtservice GmbH

Für die Stadt Hennigsdorf erbringt die Stadtservice GmbH die Reinigungsleistungen. Grundlage der Beauftragung ist der Beschluss BV0158/2002 (Übertragung der Aufgabenwahrnehmung von Stadtdienstleistungen an die Stadtservice Hennigsdorf GmbH) der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2002. Der auf dieser Basis abgeschlossene Vertrag läuft gegenwärtig bis zum 31.12.2022 und verlängert sich optional um weitere 5 Jahre, sofern nicht eine der Vertragsparteien 9 Monate zum Ende des letzten Vertragsjahres kündigt.

Entsprechend dieses Vertrages hat die Stadtservice Hennigsdorf GmbH das Recht der Nachkalkulation für die Stadtdienstleistungen. Basis für die Nachkalkulation sind die angefallenen Selbstkosten. Zur Ermittlung des jährlichen Gesamtaufwandes für den Winterdienst wird vertragsgemäß die durchschnittliche Anzahl der Einsätze der letzten 5 Jahre herangezogen.

Das Ergebnis der Nachkalkulation stellt sich wie folgt dar:

- Der Selbstkostenpreis für die Straßenreinigung verbleibt bei 0,127 EUR/lfm (netto).
- Der Selbstkostenpreis für den Winterdienst auf den Fahrbahnen verbleibt bei 0,103 EUR/lfm (netto).
- Der Selbstkostenpreis für den Winterdienst auf Gehwegen erhöht sich von 0,097 EUR/lfm auf 0,103 EUR/lfm (netto).
- Die durchschnittliche Anzahl der in Ansatz zu bringenden Winterdienstesätze reduziert sich, da entsprechend der Nachkalkulation im Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2016 lediglich 23,07 Einsätze/Jahr erforderlich waren. (Zum Vergleich: Der Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2012 lag bei 30,88 Einsätzen/Jahr.)
- Die Reduzierung der in Ansatz zu bringenden Einsatzzahlen führt somit zu einer Reduzierung der Winterdienstkosten für die Jahre 2018 bis 2022 um ca. 54.600 EUR (brutto) jährlich und wirkt damit gebührendämpfend.

Das Ergebnis der Nachkalkulation der Selbstkostenpreise durch die Stadtservice Hennigsdorf GmbH wurde Grundlage der Gebührenkalkulation der Straßenreinigung ab 01.01.2018.

### 2. Erläuterung zur Gegenüberstellung der Straßenreinigungsgebühren 2017 zu 2018

#### 2.1. Veränderungen bei den Gebührensätzen

Im Wesentlichen ergab die Neukalkulation der Gebühren für das Jahr 2018 Reduzierungen gegenüber dem Jahr 2017. Lediglich in den Reinigungsklassen 5, 6 und 6a erhöhen sich die Gebühren geringfügig um bis zu 0,5 %.

Diese günstige Gebührenentwicklung begründet sich im Wesentlichen mit den geringeren Aufwendungen für den Winterdienst. Auch die Einführung der neuen Reinigungsklassen 4a und 6a (lediglich 4-mal jährliche Straßenreinigung) wirkt sich gebührendämpfend aus. Diese Reinigungsklassen haben sich bisher bewährt und sollen weiterhin bestehen bleiben. Aufgrund der unterschiedlichen Wichtung in den einzelnen Reinigungsklassen ergibt sich das in der Anlage 2 dargestellte Ergebnis.

#### 3. Änderungen der Straßenreinigungsgebührensatzung

Im Zuge der Überarbeitung wurden folgende inhaltliche Änderungen im Satzungstext vorgenommen:

- § 4 Gebührensatz  
- Aktualisierung der Gebührensätze sowie deren Zusammensetzung nach Neukalkulation für das Veranlagungsjahr 2018

#### Anlagen:

- Anlage 1: Nachkalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2016
- Anlage 2: Vergleich der Straßenreinigungsgebühren 2017 zu 2018
- Anlage 3: Straßenreinigungsgebührensatzung einschl. Straßenverzeichnis
- Anlage 4: Synopse - Vergleich Straßenreinigungsgebührensatzung 2017 zu 2018

#### Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II / 3 Öffentliche Anlagen, Zimmer 1.27, eingesehen werden.

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 9-11.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Jahresabschluss 2016 der Stadt Hennigsdorf

Der vorstehende, am 06. Dez. 2017 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Jahresabschluss 2016 der Stadt Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten

dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr  
donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr

bei der

**Stadtverwaltung Hennigsdorf**  
**Fachbereich Service · Fachdienst Kämmerei/ Steuern · Zimmer 2.07**  
**Rathausplatz 1 · 16761 Hennigsdorf**

öffentlich aus.

Hennigsdorf, den 07. Dez. 2017

Schulz  
Bürgermeister

### Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2016 der Stadt Hennigsdorf

Gemäß § 82 Absatz 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf am 06. Dez. 2017 die Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2016 beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hennigsdorf, 07.12.2017

Schulz  
Bürgermeister



**Ergebnisrechnung Haushaltsjahr 2016 -in EUR-**

| Ertrags- und Aufwandsarten   | Ergebnis             | Fortgeschriebener<br>Ansatz | Ergebnis             | Vergleich<br>fortgeschr. Ansatz /<br>Ergebnis |
|--|----------------------|-----------------------------|----------------------|---|
|  | 2015                 | 2016                        | 2016                 | 2016  |
|  | 1                    | 2                           | 3                    | 4   |
| 1. Steuern und ähnliche Abgaben                                      | 23.748.583,82        | 23.299.160,82               | 24.714.719,99        | -1.415.559,17                                 |
| 2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen                                | 15.273.647,31        | 17.935.478,82               | 17.921.734,56        | 13.744,26                                     |
| 3. Sonstige Transfererträge  | 58.776,96            | 3.860.000,00                | 70.282,12            | 3.789.717,88                                  |
| 4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte                           | 3.599.787,11         | 3.451.423,57                | 3.879.380,65         | -427.957,08                                   |
| 5. Privatrechtliche Leistungsentgelte                                | 1.006.251,04         | 1.341.700,00                | 1.297.168,56         | 44.531,44                                     |
| 6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen                              | 1.385.695,99         | 1.164.912,51                | 1.289.232,36         | -124.319,85                                   |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge                                      | 3.532.011,82         | 2.829.700,00                | 2.729.087,66         | 100.612,34                                    |
| 8. Aktivierte Eigenleistungen  | 0,00                 | 0,00                        | 0,00                 | 0,00  |
| 9. Bestandsveränderungen   | 0,00                 | 0,00                        | 0,00                 | 0,00  |
| <b>10. = Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>          | <b>48.604.754,05</b> | <b>53.882.375,72</b>        | <b>51.901.605,90</b> | <b>1.980.769,82</b>                           |
| 11. Personalaufwendungen   | 17.422.256,62        | 19.825.971,08               | 18.419.162,91        | 1.406.808,17                                  |
| 12. Versorgungsaufwendungen  | 1.580,00             | 888,00                      | 888,00               | 0,00  |
| 13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen                      | 7.229.226,77         | 14.404.629,04               | 8.450.638,96         | 5.953.990,08                                  |
| 14. Abschreibungen   | 5.440.761,41         | 5.421.700,00                | 5.567.446,20         | -145.746,20                                   |
| 15. Transferaufwendungen   | 12.850.014,00        | 14.796.266,90               | 13.249.090,13        | 1.547.176,77                                  |
| 16. Sonstige ordentliche Aufwendungen                                | 1.744.321,84         | 2.627.913,14                | 1.792.105,06         | 835.808,08                                    |
| <b>17. = Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>         | <b>44.688.160,64</b> | <b>57.077.368,16</b>        | <b>47.479.331,26</b> | <b>9.598.036,90</b>                           |
| <b>18. = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (10. - 17.)</b> | <b>3.916.593,41</b>  | <b>-3.194.992,44</b>        | <b>4.422.274,64</b>  | <b>-7.617.267,08</b>                          |
| 19. Zinsen und sonstige Finanzerträge                                | 1.159.072,34         | 1.276.714,19                | 1.147.956,24         | 128.757,95                                    |
| 20. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen                           | 278.725,12           | 227.030,94                  | 210.729,23           | 16.301,71                                     |
| <b>21. = Finanzergebnis</b>  | <b>880.347,22</b>    | <b>1.049.683,25</b>         | <b>937.227,01</b>    | <b>112.456,24</b>                             |
| <b>22. = Ordentliches Ergebnis (18. + 21.)</b>                       | <b>4.796.940,63</b>  | <b>-2.145.309,19</b>        | <b>5.359.501,65</b>  | <b>-7.504.810,84</b>                          |
| 23. Außerordentliche Erträge   | 1.704.526,13         | 306.000,00                  | 2.577.681,89         | -2.271.681,89                                 |
| 24. Außerordentliche Aufwendungen                                    | 1.590.994,32         | 306.000,00                  | 2.313.556,05         | -2.007.556,05                                 |
| <b>25. = Außerordentliches Ergebnis</b>                              | <b>113.531,81</b>    | <b>0,00</b>                 | <b>264.125,84</b>    | <b>-264.125,84</b>                            |
| <b>26. = Gesamtüberschuss / Gesamtfehlbetrag (22. + 25.)</b>         | <b>4.910.472,44</b>  | <b>-2.145.309,19</b>        | <b>5.623.627,49</b>  | <b>-7.768.936,68</b>                          |

Finanzrechnung Haushaltsjahr 2016 -in EUR-

| Ein- und Auszahlungsarten   | Ergebnis             | Fortgeschriebener<br>Ansatz | Ergebnis             | Vergleich<br>fortgeschr. Ansatz /<br>Ergebnis |
|---|----------------------|-----------------------------|----------------------|---|
|   | 2015                 | 2016                        | 2016                 | 2016  |
|   | 1                    | 2                           | 3                    | 4   |
| 1. Steuern und ähnliche Abgaben   | 24.599.658,35        | 24.214.839,95               | 24.169.838,29        | 45.001,66                                     |
| 2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen   | 13.483.396,77        | 16.203.342,67               | 16.125.818,18        | 77.524,49                                     |
| 3. Sonstige Transfereinzahlungen  | 58.776,96            | 3.860.000,00                | 70.282,12            | 3.789.717,88                                  |
| 4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte  | 3.469.309,56         | 3.440.098,73                | 3.719.869,51         | -279.770,78                                   |
| 5. Privatrechtliche Leistungsentgelte   | 1.022.912,56         | 1.340.315,29                | 1.299.286,44         | 41.028,85                                     |
| 6. Kostenerstattungen, Kostenumlagen  | 1.449.354,42         | 1.285.721,19                | 1.237.842,33         | 47.878,86                                     |
| 7. Sonstige Einzahlungen  | 2.367.464,29         | 2.375.596,53                | 1.325.087,33         | 1.050.509,20                                  |
| 8. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen   | 1.136.975,81         | 1.412.879,64                | 1.271.009,04         | 141.870,60                                    |
| 9. = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit  | 47.587.848,72        | 54.132.794,00               | 49.219.033,24        | 4.913.760,76                                  |
| 10. Personalauszahlungen  | 17.185.058,45        | 20.452.411,47               | 18.600.430,35        | 1.851.981,12                                  |
| 11. Versorgungsauszahlungen   | 0,00                 | 0,00                        | 0,00                 | 0,00  |
| 12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen   | 7.211.065,27         | 14.829.100,54               | 8.045.739,37         | 6.783.361,17                                  |
| 13. Transferauszahlungen  | 12.161.523,95        | 14.597.818,65               | 13.156.957,63        | 1.440.861,02                                  |
| 14. Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen  | 278.725,12           | 237.800,00                  | 162.219,23           | 75.580,77                                     |
| 15. Sonstige Auszahlungen   | 2.329.305,38         | 2.730.513,33                | 1.746.550,12         | 983.963,21                                    |
| 16. = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit   | 39.165.678,17        | 52.847.643,99               | 41.711.896,70        | 11.135.747,29                                 |
| <b>17. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (9. - 16.)</b>                                | <b>8.422.170,55</b>  | <b>1.285.150,01</b>         | <b>7.507.136,54</b>  | <b>-6.221.986,53</b>                          |
| 18. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen  | 1.120.239,51         | 1.180.712,91                | 2.143.601,17         | -962.888,26                                   |
| 19. Einzahlungen Beiträge und Engelte   | 509.201,32           | 365.239,33                  | 436.089,76           | -70.850,43                                    |
| 20. Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen                    | 0,00                 | 0,00                        | 0,00                 | 0,00  |
| 21. Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden | 1.750.570,33         | 331.939,60                  | 1.061.777,17         | -729.837,57                                   |
| 22. Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen                             | 46.000,00            | 100,00                      | 6.257,95             | -6.157,95                                     |
| 23. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen                                   | 0,00                 | 5.500.000,00                | 5.500.000,00         | 0,00  |
| 24. Sonstige Einzahlungen aus Investitionstätigkeit   | 3.647,31             | 168.695,00                  | 4.071,00             | 164.624,00                                    |
| 25. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit  | 3.429.658,47         | 7.546.686,84                | 9.151.797,05         | -1.605.110,21                                 |
| 26. Auszahlungen für Baumaßnahmen   | 4.226.696,44         | 6.309.291,17                | 2.893.796,56         | 3.415.494,61                                  |
| 27. Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen für Investitionen Dritter                        | 266.362,85           | 0,00                        | 0,00                 | 0,00  |
| 28. Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen                         | 133.298,68           | 177.901,46                  | 111.949,93           | 65.951,53                                     |
| 29. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden      | 6.656.043,05         | 334.311,72                  | 203.773,12           | 130.538,60                                    |
| 30. Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen                                  | 1.373.506,49         | 1.499.499,95                | 568.433,97           | 931.065,98                                    |
| 31. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen  | 0,00                 | 5.500.000,00                | 0,00                 | 5.500.000,00                                  |
| 32. Sonstige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit   | 3.866,31             | 300.000,00                  | 16.100,00            | 283.900,00                                    |
| 33. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit  | 12.659.773,82        | 14.121.004,30               | 3.794.053,58         | 10.326.950,72                                 |
| <b>34. = Saldo aus Investitionstätigkeit (25. - 33.)</b>  | <b>-9.230.115,35</b> | <b>-6.574.317,46</b>        | <b>5.357.743,47</b>  | <b>-11.932.060,93</b>                         |
| <b>35. = Finanzmittelüberschuß/-fehlbetrag (17. + 34.)</b>                                      | <b>-807.944,80</b>   | <b>-5.289.167,45</b>        | <b>12.864.880,01</b> | <b>-18.154.047,46</b>                         |



## Finanzrechnung Haushaltsjahr 2016 -in EUR-

| Ein- und Auszahlungsarten  | Ergebnis             | Fortgeschriebener<br>Ansatz | Ergebnis             | Vergleich<br>fortgeschr. Ansatz /<br>Ergebnis<br>2016 |
|--|----------------------|-----------------------------|----------------------|---|
|  | 2015<br>1            | 2016<br>2                   | 2016<br>3            | 4   |
| 36. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen               | 0,00                 | 0,00                        | 0,00                 | 0,00  |
| 37. Sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (ohne Kassenkredite)      | 0,00                 | 0,00                        | 0,00                 | 0,00  |
| 38. Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung                             | 0,00                 | 0,00                        | 0,00                 | 0,00  |
| 39. = Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit                              | 0,00                 | 0,00                        | 0,00                 | 0,00  |
| 40. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen                | 965.534,43           | 694.300,00                  | 694.228,00           | 72,00   |
| 41. Sonstige Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (ohne Kassenkredite)  | 0,00                 | 0,00                        | 0,00                 | 0,00  |
| 42. Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung                              | 0,00                 | 0,00                        | 0,00                 | 0,00  |
| 43. = Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit                              | 965.534,43           | 694.300,00                  | 694.228,00           | 72,00   |
| <b>44. = Saldo aus Finanzierungstätigkeit (39. - 43.)</b>                      | <b>-965.534,43</b>   | <b>-694.300,00</b>          | <b>-694.228,00</b>   | <b>-72,00</b>   |
| 45. Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven                     | 0,00                 | 0,00                        | 0,00                 | 0,00  |
| 46. Auszahlungen an Liquiditätsreserven  | 0,00                 | 0,00                        | 0,00                 | 0,00  |
| <b>47. = Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven (45. - 46.)</b> | <b>0,00</b>          | <b>0,00</b>                 | <b>0,00</b>          | <b>0,00</b>   |
| <b>48. = Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (35. + 44. + 47.)</b>    | <b>-1.773.479,23</b> | <b>-5.983.467,45</b>        | <b>12.170.652,01</b> | <b>-18.154.119,46</b>                                 |
| 49. Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltsjahres                   | 13.524.269,33        | 11.736.445,52*              | 11.736.445,52        | 0,00  |
| 50. Saldo aus durchlaufenden Posten  | -14.344,58           | 0,00                        | -96.921,18           | 96.921,18   |
| <b>60. = Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres</b>            | <b>11.736.445,52</b> | <b>5.752.978,07</b>         | <b>23.810.176,35</b> | <b>-18.057.198,28</b>                                 |

\* laut Jahresrechnung 2015

**Bilanz der Stadt Hennigsdorf**

|           |   | Saldo in €                   |                              |
|-----------|---|------------------------------|------------------------------|
|           |   | 01.01.2016                   | 31.12.2016                   |
|           | <b>Bilanz 2016</b>  |                              |                              |
|           | <b><u>AKTIVA</u></b>  |                              |                              |
| <b>1.</b> | <b>Anlagevermögen</b>   | <b>182.875.808,24</b>        | <b>175.303.140,88</b>        |
| 1.1.      | Immaterielle Vermögensgegenstände   | 320.516,39                   | 321.708,12                   |
| 1.2.      | Sachanlagevermögen  | 136.657.011,61               | 134.354.020,22               |
| 1.2.1.    | Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte   | 10.327.584,83                | 9.743.549,67                 |
| 1.2.2.    | Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte   | 59.827.859,82                | 66.174.019,75                |
| 1.2.3.    | Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen                     | 51.099.000,59                | 50.394.071,95                |
| 1.2.4.    | Bauten auf fremden Grund und Boden  | 0,00                         | 0,00                         |
| 1.2.5.    | Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler   | 35.481,53                    | 35.481,53                    |
| 1.2.6.    | Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen   | 3.659.652,43                 | 3.658.480,77                 |
| 1.2.7.    | Betriebs- und Geschäftsausstattung  | 2.405.170,85                 | 2.102.753,84                 |
| 1.2.8.    | Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau   | 9.302.261,56                 | 2.245.662,71                 |
| 1.3.      | Finanzanlagevermögen  | 45.898.280,24                | 40.627.412,54                |
| 1.3.1.    | Rechte an Sondervermögen  | 15.214.088,28                | 15.431.191,58                |
| 1.3.2.    | Anteile an verbundenen Unternehmen  | 13.964.422,02                | 13.964.422,02                |
| 1.3.3.    | Mitgliedschaft in Zweckverbänden  | 0,00                         | 0,00                         |
| 1.3.4.    | Anteile an sonstigen Beteiligungen  | 6.205.074,94                 | 6.205.074,94                 |
| 1.3.5.    | Wertpapiere des Anlagevermögens   | 6.500.000,00                 | 1.000.000,00                 |
| 1.3.6.    | Ausleihungen  | 4.014.695,00                 | 4.026.724,00                 |
| 1.3.6.1.  | an Sondervermögen   | 0,00                         | 0,00                         |
| 1.3.6.2.  | an verbundene Unternehmen   | 4.000.000,00                 | 4.000.000,00                 |
| 1.3.6.3.  | an Zweckverbände  | 0,00                         | 0,00                         |
| 1.3.6.4.  | an sonstige Beteiligungen   | 0,00                         | 0,00                         |
| 1.3.6.5.  | Sonstige Ausleihungen   | 14.695,00                    | 26.724,00                    |
| <b>2.</b> | <b>Umlaufvermögen</b>   | <b>12.317.979,25</b>         | <b>25.183.963,03</b>         |
| 2.1.      | Vorräte   | 0,00                         | 0,00                         |
| 2.1.1.    | Grundstücke in Entwicklung  | 0,00                         | 0,00                         |
| 2.1.2.    | Sonstiges Vorratsvermögen   | 0,00                         | 0,00                         |
| 2.1.3.    | Geleistete Anzahlungen auf Vorräte  | 0,00                         | 0,00                         |
| 2.2.      | Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände   | 581.533,73                   | 1.373.786,68                 |
| 2.2.1.    | Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleitungen                           | 442.603,02                   | 1.211.132,64                 |
| 2.2.1.1.  | Gebühren  | 127.692,46                   | 127.485,97                   |
| 2.2.1.2.  | Beiträge  | 10.239,33                    | 5.867,78                     |
| 2.2.1.3.  | Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge  | 0,00                         | -75.693,50                   |
| 2.2.1.4.  | Steuern   | 137.195,36                   | 440.303,29                   |
| 2.2.1.5.  | Transferleistungen  | 1.163,86                     | 123.121,64                   |
| 2.2.1.6.  | Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen  | 691.118,73                   | 1.108.078,36                 |
| 2.2.1.7.  | Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen | -524.806,72                  | -518.030,90                  |
| 2.2.2.    | Privatrechtliche Forderungen  | 122.044,57                   | 86.333,24                    |
| 2.2.2.1.  | gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich   | 122.786,01                   | 86.977,63                    |
| 2.2.2.2.  | gegen Sondervermögen  | 0,00                         | 0,00                         |
| 2.2.2.3.  | gegen verbundene Unternehmen  | 0,00                         | 0,00                         |
| 2.2.2.4.  | gegen Zweckverbände   | 0,00                         | 0,00                         |
| 2.2.2.5.  | gegen sonstige Beteiligungen  | 0,00                         | 0,00                         |
| 2.2.2.6.  | Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen   | -741,44                      | -644,39                      |
| 2.2.3.    | Sonstige Vermögensgegenstände   | 16.886,14                    | 76.320,80                    |
| 2.3.      | Wertpapiere des Umlaufvermögens   | 0,00                         | 0,00                         |
| 2.4.      | Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks                      | 11.736.445,52                | 23.810.176,35                |
| <b>3.</b> | <b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>   | <b>5.558.539,84</b>          | <b>5.161.290,78</b>          |
|           | <b><u>BILANZSUMME AKTIVA</u></b>  | <b><u>200.752.327,33</u></b> | <b><u>205.648.394,69</u></b> |



## Bilanz der Stadt Hennigsdorf - der Bürgermeister -

| Bilanz 2016                |   | Saldo in €            |                       |
|----------------------------|---|-----------------------|-----------------------|
|                            |   | 01.01.2016            | 31.12.2016            |
| <b>PASSIVA</b>             |   |                       |                       |
| <b>1.</b>                  | <b>Eigenkapital</b>   | <b>146.691.617,82</b> | <b>152.315.245,31</b> |
| 1.1.                       | Basis Reinvermögen  | 107.069.864,86        | 107.069.864,86        |
| 1.2.                       | Rücklagen aus Überschüssen  | 39.621.752,96         | 45.245.380,45         |
| 1.2.1.                     | Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses                                      | 39.295.676,55         | 44.655.178,20         |
| 1.2.2.                     | Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses                                 | 326.076,41            | 590.202,25            |
| 1.3.                       | Sonderrücklage  | 0,00                  | 0,00                  |
| 1.4.                       | Fehlbetragsvortrag  | 0,00                  | 0,00                  |
| 1.4.1.                     | Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis  | 0,00                  | 0,00                  |
| 1.4.2.                     | Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis   | 0,00                  | 0,00                  |
| <b>2.</b>                  | <b>Sonderposten</b>   | <b>40.648.825,85</b>  | <b>41.020.665,08</b>  |
| 2.1.                       | Sonderposten aus Zuweisungenn der öffentlichen Hand   | 24.890.006,57         | 25.230.406,19         |
| 2.2.                       | Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen                           | 3.561.695,74          | 3.801.528,01          |
| 2.3.                       | Sonstige Sonderposten   | 12.197.123,54         | 11.988.730,88         |
| <b>3.</b>                  | <b>Rückstellungen</b>   | <b>2.176.359,34</b>   | <b>2.092.790,28</b>   |
| 3.1.                       | Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen                                   | 607.675,20            | 592.728,20            |
| 3.2.                       | Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung  | 27.000,00             | 0,00                  |
| 3.3.                       | Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien                      | 0,00                  | 0,00                  |
| 3.4.                       | Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten  | 224.154,28            | 214.984,90            |
| 3.5.                       | sonstige Rückstellungen   | 1.317.529,86          | 1.285.077,18          |
| <b>4.</b>                  | <b>Verbindlichkeiten</b>  | <b>9.392.545,75</b>   | <b>8.309.300,95</b>   |
| 4.1.                       | Anleihen  | 0,00                  | 0,00                  |
| 4.2.                       | Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 7.156.549,84          | 6.462.321,84          |
| 4.3.                       | Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten                                       | 0,00                  | 0,00                  |
| 4.4.                       | Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen     | 0,00                  | 0,00                  |
| 4.5.                       | Erhaltene Anzahlungen   | 0,00                  | 0,00                  |
| 4.6.                       | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen  | 1.395.264,46          | 1.777.975,21          |
| 4.7.                       | Verbindlichkeiten aus Transferleistungen  | 266.821,00            | 23.838,02             |
| 4.8.                       | Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen  | 0,00                  | 0,00                  |
| 4.9.                       | Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen   | 0,00                  | 0,00                  |
| 4.10.                      | Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden  | 0,00                  | 0,00                  |
| 4.11.                      | Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen   | 0,00                  | 0,00                  |
| 4.12.                      | Sonstige Verbindlichkeiten  | 573.910,45            | 45.165,88             |
| <b>5.</b>                  | <b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>  | <b>1.842.978,57</b>   | <b>1.910.393,07</b>   |
| <b>BILANZSUMME PASSIVA</b> |   | <b>200.752.327,33</b> | <b>205.648.394,69</b> |

**Unternehmensflurbereinigung Vehlefanx**  
**Verfahrensnummer: 5-001-X**

Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Vehlefanx wurde die Wertermittlung abgeschlossen.

Die Bewertung der Grundstücke im Verfahrensgebiet bildet unter anderem die Grundlage für die Einlagewertberechnung der Grundstücke jedes Teilnehmers, die Zuteilung neuer Grundstücke, die Bemessung der Beiträge zu den Ausführungskosten, die Berechnung von Landbeiträgen für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen und für benötigte Flächen des Vorhabensträgers sowie für die Festsetzung von Geldausgleichen für Mehr- oder Minderausweisungen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden den Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens in der Teilnehmerversammlung am 11.12.2017 in der Sporthalle Vehlefanx erläutert.

Die Ergebnisse der Wertermittlung (Wertermittlungsrahmen, Wertermittlungskarten) werden in der Zeit

**vom 08.01.2018 bis zum 19.01.2018****im Bürgersaal des Gemeindehauses der Gemeinde Oberkrämer - Eichstädt,  
Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer (Eichstädt)**

- jeweils Montag, Mittwoch und Donnerstag  
von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
- jeweils Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
- jeweils Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

und

**bei der Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Vehlefanx  
(Ansprechpartner und Vorstandsvorsitzender: Herr Jürgen Ebel),  
Perwenitzer Chaussee 2, 16727 Oberkrämer (Vehlefanx)**

- jeweils Montag- Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Weiterhin kann die Darstellung der Wertermittlung auf der Internetseite [www.vlf-brandenburg.de](http://www.vlf-brandenburg.de) eingesehen werden (unter: Mitglieder und Verfahren Unternehmensflurbereinigung Vehlefanx; Karten im Kartenviewer über Menü: Auswahl Wertermittlung)

Am **09.01.2018 von 13:00 – 18:00 Uhr** (in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer) und am **16.01.2018 von 8:00 bis 12:00 Uhr** ( Büro Ebel, Perwenitzer Chaussee 2, 16727 Oberkrämer) wird je ein Bediensteter des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung zu den genannten Öffnungszeiten anwesend sein, um Fragen zu beantworten und die Wertermittlung bei Bedarf erläutern.

Während der Auslegung können schriftliche Einwendungen beim:

**Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg**  
**Herr Karsten Barth (Projektleiter)**  
**Berliner Straße 8 in 16278 Angermünde**

vorgebracht werden.

Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt der Vorstand der Teilnehmergeinschaft die Ergebnisse der Wertermittlung fest. Diese Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht und kann durch Widerspruch angefochten werden.

Vehlefanx, den 20.10.2018

gez. Jürgen Ebel  
Vorstandsvorsitzender der Teilnehmergeinschaft**Straßenreinigungsgebührensatzung**  
**der Stadt Hennigsdorf**  
**BV0094/2017 vom 06.12.2017**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 06.12.2017 auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]), sowie § 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf vom 02.11.2016, folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1****Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen (Anlage Straßenverzeichnis) Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 4 Nr. 3 BbgStrG.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Er wird auf 25% festgesetzt.

**§ 2****Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), sowie Umfang und Häufigkeit der Reinigungen.
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

- (3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- (4) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.
- (5) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist.  
Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.
- (6) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 5 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

**§ 3****Reinigungsklasse**

Die von der Stadt Hennigsdorf zu reinigenden öffentlichen Straßen (Anlage Straßenverzeichnis) werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt.



| Reinigungs-klasse | Reinigung Fahrbahn | Reinigung Geh/Radweg und Nebenanlagen | Mehraufwand/ zusätzliche Reinigungstouren (tlw. Handreinigungen) | Winterdienst Fahrbahn | Winterdienst Gehweg |
|-------------------|--------------------|---------------------------------------|--|-----------------------|---------------------|
| 1                 | werktäglich        | werktäglich                           | nein   | ja                    | ja                  |
| 2                 | monatlich          | monatlich                             | ja 3 Touren  | ja                    | ja                  |
| 3                 | monatlich          | monatlich                             | ja 2 Touren  | ja                    | ja                  |
| 4                 | monatlich          | monatlich                             | nein   | ja                    | ja                  |
| 4a                | 4x jährlich        | 4x jährlich                           | nein   | ja                    | ja                  |
| 5                 | monatlich          | monatlich                             | ja 2 Touren  | nein                  | ja                  |
| 6                 | monatlich          | monatlich                             | nein   | nein                  | ja                  |
| 6a                | 4x jährlich        | 4x jährlich                           | nein   | nein                  | ja                  |
| 7                 | nein               | nein                                  | nein   | nein                  | ja                  |
| 8                 | nein               | nein                                  | nein   | ja                    | nein                |

Die regelmäßige Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege erfolgt im Zeitraum vom 15.03. bis 14.11. entsprechend dem oben angeführten Reinigungszyklus, sofern die Straßenreinigungssatzung keine andere Regelung trifft. Die Durchführung des Winterdienstes erfolgt in der Regel zwischen dem 15.11. und 14.03.

**§ 4  
Gebührensatz**

Die Gebühren für die von der Stadt Hennigsdorf zu reinigenden öffentlichen Straßen belaufen sich entsprechend den Reinigungsklassen pro laufenden Meter und Jahr wie folgt:

|                       |             |
|-----------------------|-------------|
| Reinigungs-klasse 1:  | 39,22 EUR/m |
| Reinigungs-klasse 2:  | 10,12 EUR/m |
| Reinigungs-klasse 3:  | 9,28 EUR/m  |
| Reinigungs-klasse 4:  | 8,31 EUR/m  |
| Reinigungs-klasse 4a: | 7,22 EUR/m  |
| Reinigungs-klasse 5:  | 6,93 EUR/m  |
| Reinigungs-klasse 6:  | 5,96 EUR/m  |
| Reinigungs-klasse 6a: | 4,87 EUR/m  |
| Reinigungs-klasse 7:  | 2,11 EUR/m  |
| Reinigungs-klasse 8:  | 2,35 EUR/m  |

Die Gebührensätze setzen sich wie folgt zusammen:

|  |             |
|--|-------------|
| Reinigung Fahrbahn Reinigungsklasse 2:                       | 1,68 EUR/m  |
| Reinigung Fahrbahn Reinigungsklassen 3, 5:                   | 1,52 EUR/m  |
| Reinigung Fahrbahn Reinigungsklassen 4, 6:                   | 1,25 EUR/m  |
| Reinigung Fahrbahn Reinigungsklasse 4a, 6a:                  | 0,93 EUR/m  |
| Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklasse 2:       | 3,98 EUR/m  |
| Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklassen 3, 5:   | 3,30 EUR/m  |
| Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklassen 4, 6:   | 2,60 EUR/m  |
| Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklassen 4a, 6a: | 1,83 EUR/m  |
| Winterdienst Fahrbahn:                                       | 2,35 EUR/m  |
| Winterdienst Gehweg:   | 2,11 EUR/m  |
| Reinigung und Winterdienst Reinigungsklasse 1:               | 39,22 EUR/m |

**§ 5  
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass der Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 6  
Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenpflicht erstmalig zum Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen auf der gesamten Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

**§ 7  
Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 02.11.2016 beschlossene Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf, BV 0115/2016, außer Kraft.

Hennigsdorf, den 07.12.2017

Schulz  
Bürgermeister

**Anlage:**

Straßenverzeichnis / Zuordnung der Straßen zu den Reinigungsklassen

Reinigungs-klasse 1:

- Zum Busbahnhof
- Gehweg vom Bahnhof bis Bötztower Straße
- Verbindungsweg zur Havelpassage in Verlängerung der Friedrich-Engels-Straße
- Havelpassage
- Havelplatz
- Postplatz
- Rathausplatz
- Straße am Postplatz

Reinigungs-klasse 2:

- Am Alten Walzwerk
- Berliner Straße
- Feldstraße (von Berliner Straße bis Fasanenstraße)
- Friedhofstraße
- Hauptstraße
- Marwitzer Straße (von Berliner Straße bis Friedrich-Wolf-Straße)
- Neuendorfstraße
- Poststraße
- Spandauer Allee
- Waldstraße

Reinigungs-klasse 3:

- Alsdorfer Straße
- Am Rathaus
- Am Rathenapark
- Dorfstraße
- Edisonstraße
- Eduard-Maurer-Straße
- Fabrikstraße

Fasanenstraße  
Heinestraße  
Horst-Müller-Straße  
Nauener Straße  
Parkstraße  
Paul-Schreier-Straße  
Reinickendorfer Straße  
Rigaer Straße  
Schönwalder Straße (von Parkstraße bis Tucholskystraße)  
Schulstraße  
Veltener Straße  
Walter-Kleinow-Ring

Reinigungs-kategorie 4:

Ahornring  
Am Bahndamm  
Am Yachthafen  
August-Burg-Straße  
Choisy-le-Roi-Straße  
Friedrich-Wolf-Straße  
Hradeker Straße  
Kirchstraße  
Kralupyer Straße  
Lindenring  
Ludwig-Lesser-Straße  
Rathenaustraße  
Ringpromenade  
Ruppiner Straße

Reinigungs-kategorie 4a:

August-Conrad-Straße  
Buchenhain  
Erlenweg  
Fliederweg  
Fontanesiedlung / Westseite (zw. Marwitzer Straße und Reinickendorfer Straße)  
Fontanestraße (außer Fontanestraße 54A-62A/ hinter dem Wohnhaus Nr. 58 - 64)  
Friedrich-Engels-Straße  
Heinz-Uhlitzsch-Straße  
Hermann-Schumann-Straße  
Karl-Marx-Straße  
Neuendorfstraße Nr. 18 – 23 (von Horst-Müller-Straße bis Neuendorfstraße/ L172)  
Oberjägerweg (von Dorfstraße bis Am Papenberger Forst)  
Pappelallee  
Philipp-Pforr-Straße  
Seilerstraße  
Spandauer Landstraße  
Stauffenbergstraße  
Tucholskystraße (von Fasanenstraße bis Schönwalder Straße)  
Waldmeisterstraße  
Wolfgang-Küntscher-Straße

Reinigungs-kategorie 5:

Dorfstraße/ Angerandstraße  
Feldstraße (von Fasanenstraße bis Kiefernstraße)  
Forststraße (von Fontanestraße bis Brandenburgische Straße)  
Heideweg (von Fontanestraße bis Waldstraße)  
Jägerstraße  
Kiefernstraße (von Feldstraße bis Forststraße)  
Ohmstraße  
Peter-Behrens-Straße

Reinigungs-kategorie 6:

Albert-Schweitzer Straße  
Falkenstraße  
Hafenstraße (außer verkehrsberuhigter Bereich Hafenstraße 16 – 22)  
Humboldtstraße  
Klingenbergstraße

Reinigungs-kategorie 6a:

Ampèrestraße  
An der Wildbahn  
Bergstraße  
Bötzowstraße  
Hertzstraße

Hirschstraße  
Paul-Jordan-Straße  
Voltastraße  
Wattstraße

Reinigungs-kategorie 7:

Marwitzer Straße (von Friedrich-Wolf-Straße bis Krankenhaus)  
Ruppiner Chaussee (von Kreisverkehr bis Einfahrt Climb up)  
Verbindungsweg von der Feldstraße bis Am Bahndamm  
Weg von Reinickendorfer Straße bis Veltener Straße (Fußgängertunnel Hennigsdorf Nord)  
Zur Baumschule

Reinigungs-kategorie 8:

Drosselweg (von Ruppiner Chaussee bis Fasanenweg)  
Eichhörnchenweg (von Drosselweg bis Freiheit)  
Fasanenweg (von Drosselweg bis Freiheit)  
Freiheit (von Eichhörnchenweg bis Fasanenweg)

**Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2018**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 18.10.2017 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt und durch die Kommunalaufsicht (AZ 11.2 grü 17/29) mit Datum vom 29.11.2017 genehmigt.

|  |              |
|--|--------------|
| 1. Es betragen   |              |
| 1.1. im Erfolgsplan  |              |
| die Erträge  | 3.959.575 €  |
| die Aufwendungen   | 3.446.481 €  |
| der Jahresgewinn   | 513.094 €    |
| der Jahresverlust  | 0 €          |
| 1.2. im Finanzplan   |              |
| Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit | 1.366.556 €  |
| Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit    | -1.325.000 € |
| Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit   | -217.092 €   |
| 2. Es werden festgesetzt                                       |              |
| 2.1. der Gesamtbetrag der genehmigungspflichtigen Kredite auf  | 850.000 €    |
| 2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf     | 0 €          |

Hennigsdorf, den 05.12.2017

gez. Schulz  
Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Bereich Verwaltungsführung / Steuerung, Zimmer 2.42, eingesehen werden.

**Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb des östlichen Teils der 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin) vom Portal Umspannwerk (UW) Neuenhagen bis zum Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf**

Az.: 27.2-1-110 Hier: 1. Planänderung

**I.**

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, beantragte mit Schreiben vom 02. Juli 2014 beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. § 1 des Energieleitungs-



ausbaugesetzes (EnLAG) sowie § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) und den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb des östlichen Teils der 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin) vom Portal UW Neuenhagen bis zum Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist die für das Verfahren zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Für das beantragte Vorhaben wurde zum Zwecke der Planfeststellung die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 43b Nr. 1 EnWG i. V. m. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der alten Fassung (a. F.) durchgeführt. Dazu wurden die Planunterlagen in der Zeit vom 06. November 2014 bis einschließlich 17. Dezember 2014 sowie ein weiteres Mal in der Zeit vom 03. Februar 2015 bis einschließlich 16. März 2015 öffentlich ausgelegt.

Diese für die Beteiligung der Öffentlichkeit bereits ausgelegten Planunterlagen wurden nunmehr geändert. Anlass hierfür war, dass unter Berücksichtigung der zu den Planunterlagen eingereichten Stellungnahmen und Einwendungen die Trassierung auf zwei Teilschnitten überarbeitet wurde:

- ein ca. 6 km langer Abschnitt zwischen Mast 84 und Mast 100 (Umtrassierung 2016) sowie
- ein ca. 1,7 km langer Abschnitt zwischen Mast 100 und Mast 105 (Anpassung Birkenwerder 2017).

Neben umweltrechtlichen Auswirkungen der Umtrassierung bzw. Trassenanpassung wurden im Rahmen der Planänderung Ergänzungen und Aktualisierungen der umweltrechtlichen Unterlagen, die sich aus dem Anhörungsverfahren ergaben, berücksichtigt. In den eingereichten geänderten Planfeststellungsunterlagen sind die entsprechenden Änderungen in blauer Schriftfarbe kenntlich gemacht worden. Zudem enthält die Unterlage 0 N eine zusammenfassende Erläuterung der Planänderung.

Die beantragte Planfeststellung entfaltet gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG enteignungsrechtliche Vorwirkung. Für den Fall, dass ein zwangsweiser Zugriff auf die für das Vorhaben benötigten Grundflächen erforderlich ist, ist der Planfeststellungsbeschluss dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, ohne dass es einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf.

## II.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe stellte gemäß § 3a UVPG a. F. fest, dass das Vorhaben gemäß § 3b UVPG a. F. i. V. m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG a. F. UVP-pflichtig ist.

Da die Unterlagen nach § 6 UVPG in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden, wird das Verfahren entsprechend § 74 Abs. 2 UVPG n. F. nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende geführt.

Die hiermit eingeleitete Anhörung (§ 43a EnWG i. V. m. § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG) zu den geänderten Planunterlagen stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 9 UVPG a. F. dar.

Die von der 50Hertz Transmission GmbH eingereichten Planfeststellungsunterlagen umfassen insbesondere:

- Erläuterungsbericht mit einer allgemeinverständlichen Zusammenfassung nach UVPG einschließlich Anlagen,
- Lagepläne, die den Verlauf der Trasse zeigen,
- Profil- und Trassenpläne,
- Mast- und Kreuzungslisten einschließlich Angaben zum Flächenbedarf für Schutzgerüste,
- Rechtserwerbspläne, welche die in Anspruch zu nehmenden Grundstücke zeigen,
- Rechtserwerbsverzeichnisse der für die Freileitung einschließlich des Schutzstreifens und des Arbeitsstreifens sowie der für Kompensationsmaßnahmen benötigten Grundstücke,
- Wald- und Hagpläne,
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung Phase II (UVP-Bericht) mit einer Unterlage zur Bewertung avifaunistischer Daten,
- landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Artenschutzfachbeitrag,
- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen,

- ergänzende technische Unterlagen mit Untersuchungen zu elektromagnetischen Feldern (EMF-Untersuchung) und einem schalltechnischen Gutachten.

Die geänderten Planunterlagen liegen in der Zeit vom 15. Januar 2018 bis einschließlich 14. Februar 2018 bei der

### Stadtverwaltung Hennigsdorf, Fachbereich Bürgerdienste

während der Dienststunden

|                       |                            |
|-----------------------|----------------------------|
| <b>Montag von</b>     | <b>8.00 bis 15.00 Uhr,</b> |
| <b>Dienstag von</b>   | <b>8.00 bis 19.00 Uhr</b>  |
| <b>Mittwoch von</b>   | <b>8.00 bis 15.00 Uhr,</b> |
| <b>Donnerstag von</b> | <b>8.00 bis 17.00 Uhr,</b> |
| <b>Freitag</b>        | <b>geschlossen</b>         |

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich können die Planfeststellungsunterlagen auch im Internet über [www.lbgr.brandenburg.de](http://www.lbgr.brandenburg.de) (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren / Planfeststellungsverfahren) aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG i. V. m. § 21 Abs. 1 und 2 UVPG n. F. während der Auslegung der Planunterlagen und für einen weiteren Monat nach dem Ende der Auslegung der Planunterlagen, spätestens bis einschließlich 14. März 2018, schriftlich (Posteingang) oder zur Niederschrift Äußerungen und Einwendungen gegen den Plan bei der Stadtverwaltung Hennigsdorf oder dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde) erheben. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form per E-Mail ist unzulässig.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG innerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 43a EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 und 6 VwVfG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Die im laufenden Planfeststellungsverfahren bereits eingereichten Einwendungen und Stellungnahmen gelten als fristgerecht eingegangen und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, welche die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet. Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gemäß § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gemäß § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die 50Hertz Transmission GmbH sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der 50HertzTransmission GmbH mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gemäß § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens - ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen - durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht.

Der Planfeststellungsbeschluss wird der 50Hertz Transmission GmbH und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Sind außer an die 50Hertz Transmission GmbH mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

### III.

Mit dem Beginn der Auslegung des Plans tritt eine Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den von dem Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der 50Hertz Transmission GmbH nach § 44a Abs. 3 EnWG ab dem Beginn der Auslegung der Planunterlagen ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

07.12.2017

Datum, Unterschrift

## Termine für die Bürgermeistersprechstunde im Jahr 2018

Die Sprechstunde findet jeweils in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr statt. Termine müssen bis spätestens Freitag vor der Sprechstunde mit dem Büro Bürgermeister unter 03302 877-182 vereinbart werden.

### Bürgermeistersprechstunde 2018

|                    |                   |
|--------------------|-------------------|
| 13. März 2018      | 14:00 - 18:00 Uhr |
| 15. Mai 2018       | 14:00 - 18:00 Uhr |
| 26. Juni 2018      | 14:00 - 18:00 Uhr |
| 11. September 2018 | 14:00 - 18:00 Uhr |
| 09. Oktober 2018   | 14:00 - 18:00 Uhr |
| 27. November 2018  | 14:00 - 18:00 Uhr |

## Öffentliche Zahlungserinnerung

Gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg wird an die rechtzeitige Zahlung der am 15.02.2018 fälligen kommunalen Steuern einschließlich steuerliche Nebenleistungen erinnert.

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die fällig gewordenen Beträge unter Angabe des Kassenzeichens pünktlich zu entrichten, falls kein SEPA-Basislastschriftmandat erteilt wurde.

So ersparen Sie sich weitere Kosten durch Mahnung und nachfolgender Beitreibung der Forderungen.

Die Bankverbindung der Stadt Hennigsdorf lautet wie folgt:

**Mittelbrandenburgische Sparkasse**  
**IBAN: DE03 16050 0000 3703 3021 00**

## Abfallkalender für 2018 ab Mitte Dezember in Vertriebsstellen für Gelbe Säcke sowie Verwaltungen erhältlich

In Hennigsdorf liegt die gedruckte Ausgabe des Abfallkalenders im Rathaus, der Stadtinformation sowie in diesen Vertriebsstellen für Sie bereit:

- **Lebensmittel Frau Sabine Eichmann; Tucholskystraße 18**
- **Kuhnert Backshop; Waldstraße 51**
- **Getränke Hoffmann; Fichtenstraße 9**
- **PBS-Lotto-Pressen Bahnhofstraße 1 (OT Nieder Neuendorf)**

### Vertriebsnetz Gelbe Säcke, Laubsäcke, Baum- und Strauchschnittmarken

Der Abfallkalender ist bei allen Vertriebsstellen erhältlich.

| Ort                                | Straße                       | Vertriebsstelle  |
|------------------------------------|------------------------------|--|
| Birkenwerder                       | Hauptstraße 96               | Markgrafen-Getränkevertrieb GmbH                         |
| Birkenwerder                       | Hauptstraße 49               | Service-Shop Handelsagentur Marsch (Zeitschriften/Lotto) |
| Fürstenberg                        | Hans-Günther-Bock-Straße     | EDEKA-Markt  |
| Fürstenberg                        | Markt 5                      | Tourist-Information                                      |
| Fürstenberg OT Altornow            | Neue Straße 8                | Frau Gabriele Entrich                                    |
| Fürstenberg OT Barsdorf            | Kastanienstraße 25           | Frau Veronika Kleßny                                     |
| Fürstenberg OT Bredereiche         | Dorfstraße 41                | M & M Markt  |
| Fürstenberg OT Himmelpfort         | Zur Hasenheide 1             | Lebensmittel   |
| Fürstenberg OT Steinförde          | Steinernde Furth 8           | Herr Otto Seiter   |
| Fürstenberg OT Zootzen             | Lindenstraße 3               | Herr Kurt Conrad   |
| Glienicke                          | Karl-Liebkecht-Straße 134    | Zeitschriften/Getränke „Kiekrin“                         |
| Glienicke                          | Lessingstraße 6-7            | Fachmarkt für Garten, Haus und Handwerk                  |
| Gransee                            | Rudolf-Breitscheid-Straße 11 | Haus Schlawer Schreibenwaren                             |
| Gransee                            | Kirchplatz 6                 | Bestell-Center Franz                                     |
| Gransee OT Altlüdersdorf           | Alte Dorfstraße 1a           | Frau Renate Manthey                                      |
| Gransee OT Buberow                 | Am Rundling 19               | Gaststätte „Dorfquelle“                                  |
| Gransee OT Meseberg                | Meseberger Dorfstraße 1      | Frau Martina Zietmann                                    |
| Gransee OT Rauschendorf            | Am Dorfteich 6               | Frau Leonide Hübner                                      |
| Gransee OT Seilershof              | Siedlungsweg 19a             | Herr Klaus Grünberg                                      |
| Gransee OT Wolfsruh                | Dorfstraße 13                | Frau Doris Beckmann                                      |
| Großwollersdorf OT Großwollersdorf | Granseer Straße 21           | Herr Paul Lemke  |
| Hennigsdorf                        | Tucholskystraße 18           | Lebensmittel Frau Sabine Eichmann                        |
| Hennigsdorf                        | Waldstraße 51                | Kuhnert Backshop   |
| Hennigsdorf                        | Fichtenstraße 9              | Getränke Hoffmann  |
| Hennigsdorf OT Nieder Neuendorf    | Bahnhofstraße 1              | PBS-Lotto-Pressen  |
| Hohen Neuendorf                    | Berliner Straße 28a          | Hollys-Papier-Shop                                       |
| Hohen Neuendorf                    | Berliner Straße 4a           | City New Tec GmbH  |
| Hohen Neuendorf                    | Schönfließer Straße 17       | Obst-Gemüse-Lebensmittel                                 |
| Hohen Neuendorf                    | Goethestraße 67              | Café & Bistro  |
| Hohen Neuendorf OT Bergfelde       | Birkenwerder Straße 7        | Cityshop   |
| Hohen Neuendorf OT Borgsdorf       | Berliner Straße 10           | EDEKA-Markt  |
| Kremmen                            | Am Markt 17                  | Postagentur-Lotto-Zeitschriften                          |
| Kremmen OT Hohenbruch              | Dorfkern 11                  | Frau Renate Förster                                      |
| Kremmen OT Sommerfeld              | Dorfstraße 42                | Getränke-Vertrieb Wolff                                  |
| Kremmen OT Staffelde               | An der Windrose 13           | Frau Dagmar Pauels                                       |



# Haus & Garten

## Bestens gerüstet für die kalte Jahreszeit · 5 Tipps für den heimischen Garten

(akz-o) Auch wenn die Natur sich in der Regel ganz von alleine auf die verschiedenen Jahreszeiten einstellt und eigene wirkungsvolle „Überlebensstrategien“ gegen Kälte, wenig Sonnenlicht oder sogar Frost entwickelt hat – im heimischen Garten gibt es doch verschiedene Maßnahmen, die Bäumen und anderen Pflanzen das Überwintern deutlich erleichtern können.

1. Einige Kübelpflanzen – wie zum Beispiel mediterrane Pflanzen – sollten während der kalten Monate besser an einem frostfreien Ort platziert werden. Das kann der Wintergarten sein, aber auch das Treppenhaus, der Keller oder die Garage. Auch wenn hier wenig bis kaum Tageslicht hinkommt, schadet dies den Pflanzen während der winterlichen Ruhepause nicht. Ein Tipp, falls drinnen der Platz zu knapp wird: Viele Baumschulen vor Ort bieten als besonderen Service die Überwinterung der Kübelpflanzen an. Einfach mal nachfragen!
2. Bäume und Sträucher haben mehr und mehr mit zunehmend steigenden Temperaturschwankungen zwischen Tag und Nacht zu kämpfen. Die Folge: Da sie die Temperaturen als Indikator für den Jahreszeitenwechsel nutzen, kann es sein, dass sie zu früh austreiben und durch nächtliche Fröste großen Schaden erleiden. Das Wurzelwerk sollte daher mit Materialien wie Mulch, Tannenzweigen oder Kokosmatten geschützt werden. Eine große Auswahl dazu ist im Fachhandel erhältlich.
3. Wer Kübelgehölze nicht geschützt aufstellen kann oder frisch ausgepflanzte Sträucher vor Winterschäden bewahren möchte, kann fertige Hauben aus Vlies oder Jute über die Kronen stülpen. Dabei sollte man beim Material unbedingt darauf achten, das sich darunter kein Schwitzwasser oder hohe Temperaturen entwickeln können. Ein Tipp der Profis aus den Baumschulen: Wenn möglich, die Pflanzen dicht zusammenstellen – das erleichtert das Abdecken.



Foto: BdB/akz-o

4. Im Winter wird normalerweise nicht gedüngt und auch kaum gewässert. Doch gerade immergrüne Kübelpflanzen brauchen auch jetzt ab und zu Wasser. Daher sollte man ruhig an frostfreien Tagen etwas gießen.

Wichtig ist besonders jetzt, dass das Restwasser ablaufen kann, da sonst im Topf das Wurzelwerk gefrieren könnte.

5. An immergrünen Bäumen und Sträuchern empfiehlt es sich bei starkem Schneefall, durch vorsichtiges Schütteln die Äste von der Schneelast zu befreien, damit sie nicht brechen.

Wer diese Tipps beherzigt, kann sich aufs Frühjahr freuen, wenn Bäume und Sträucher nach der „Winterruhephase“ wieder farbenprächtig

ihre Blätter und Blüten präsentieren.

Viele weitere Informationen und wertvolle Tipps zu den unterschiedlichsten Pflanzen erhalten Hobbygärtner in den Baumschulen vor Ort und unter [www.gruen-ist-leben.de](http://www.gruen-ist-leben.de)

## Wärme für gesundes Wohnklima



Foto: AdK/www.kachelofenwelt.de/Gutbrod/spp-o

(spp-o) Wenn die Temperaturen draußen sinken, schätzen immer mehr Menschen die gemütliche Wärme des echten Holzfeuers am Kachelofen, Heizkamin oder Kaminofen. Im Trend liegen moderne, umweltfreundliche Holzfeuerstätten mit optimal abgestimmter Wärmeleistung, Wasserwärmetauscher und Anbindung an den Pufferspeicher – besonders für Niedrigenergiehäuser.

Der Unterschied zu einer „normalen“ Heizung ist bei einem Kachelofen durch seine große keramische Wärmespeichermasse besonders ausgeprägt. Mit hoher Wärmekapazität speichern Ofenkacheln große Mengen an Wärmeenergie, die sie überwiegend als langwellige Infrarot-Strahlung gleichmäßig über viele Stunden an die Umgebung abgeben. Die Infrarot-Strahlung erwärmt Körper, Wände und Gegenständen

direkt – mit einer Tiefenwirkung, die der Mensch wie ein wohltuendes Sonnenbad empfindet. Die Raumluft selbst wird dabei weder ausgetrocknet noch überheizt, sie bleibt angenehm temperiert.

Moderne Feuerstätten verfügen über innovative Verbrennungstechnik, die den neuesten Umweltvorschriften entspricht und den Brennstoff Holz effizient nutzt. In ihrem Design, ihren Materialien und Farben lassen sich Kachelöfen ([www.kachelofenwelt.de](http://www.kachelofenwelt.de)) Heizkamine und Kaminöfen individuell vom Fachmann auf die Inneneinrichtung, die Architektur und die Wünsche der Nutzer abstimmen. Wer sich die gemütliche Ofenwärme eines echten Holzfeuers ins Haus holen möchte, sollte bei der Qualität keine Kompromisse eingehen.



**WEIHRAUCH**

Mitglied der Bestatter-Innung  
von Berlin u. Brandenburg e. V.



**Bestattungen**

Fontanestraße 84  
16761 Hennigsdorf

Tag & Nacht ☎ **03302 / 80 28 34**



info@Weihrauch-Bestattungen.de · www.Weihrauch-Bestattungen.de



# Zweirad Ebert

FACHHÄNDLER

Berliner Straße 48 • 16761 Hennigsdorf  
Telefon (03302) 22 41 00  
[www.zweirad-ebert.com](http://www.zweirad-ebert.com)

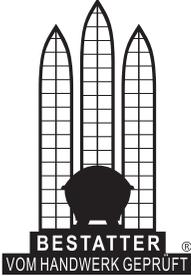
**Fahrräder • Motorroller  
Motorräder  
Werkstatt • Zubehör  
E-Bike  
Service Center**



**Ihre Werkstatt in Hennigsdorf**



**Döhnert  
Bestattungshaus**  
seit 1893



**BESTATTER**  
VOM HANDWERK GEPRÜFT

- Erd-, Feuer-, See- und Friedwaldbestattungen
- Erledigung aller Formalitäten
- Abschluss von Vorsorgeverträgen und Sterbegelversicherungen
- Auf Wunsch Hausbesuche
- Reden Sie mit uns...

**Hennigsdorf**  
A.-Schweitzer-Str. 14  
Tel. 03302 / 80 12 54

**Velten**  
Viktoriastraße 1a  
Tel. 03304 / 52 10 646

**Kremmen**  
Tel. 033055 / 21 99 55

[www.bestattungshaus-doenhert.de](http://www.bestattungshaus-doenhert.de) 122 Jahre Tradition



*Herzog*  
**BESTATTUNGSHAUS**



- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- Übernahme aller Behördengänge & Formalitäten
- unverbindliche Vorsorgeberatung
- Hausbesuche (kostenfrei)

16761 Hennigsdorf • Parkstraße 2 / Ecke Neuendorfstraße  
**Tag & Nacht ☎ (03302) 20 46 20**  
[www.bestattungshaus-herzog.de](http://www.bestattungshaus-herzog.de)

**CONTAX GmbH**  
Steuerberatungsgesellschaft



**CONTAX**

*Ihr kompetenter Partner in Ihrer Nähe!*

**Fibu • Steuerberatung • Existenzgründung**

**DMSZ**  
Zertifiziert nach  
**DIN EN ISO 9001**  
QM 00627-1

**Zweigniederlassung Velten**

Mittelstraße 9 • 16727 Velten  
Tel. 0 33 04 / 3 63-0 • Fax 0 33 04 / 3 63-99  
E-Mail: [info@contax-velten.de](mailto:info@contax-velten.de)

DER NEUE ŠKODA  
**KAROQ**



**ŠKODA**  
SIMPLY CLEVER

Unser Hauspreis:  
ab **24.950,-**

Kraftstoffverbrauch in l/100 km, innerorts: 6,3-5,7; außerorts: 4,9-4,2; kombiniert: 5,6-4,3. CO<sub>2</sub>-Emission, kombin.: 138-116 g/km, (gemäß VO (EG) Nr.715/2007). Abb. zeigt Sonderausstattung.

**Falkensee**      Berlin Spandau  
Coburger Straße 8      Pöwesiner Weg 20  
☎ 03322 / 35 35      ☎ 030 / 333 20 64

**Auto Punkt Falkensee Spandau**  
[autopunkt-falkensee.de](http://autopunkt-falkensee.de)

## Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den jeweiligen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

**Herausgeber:** Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Andreas Schulz.

**Anschrift des Herausgebers:** Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 0 33 02 / 877-0, Fax 0 3302 / 877 298.

**Ansprechpartner:** Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau Krohn, Telefon 0 33 02 / 877 124

**Verleger:** Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG,  
Lehnitzstraße 13, 16515 Oranienburg, Telefon 0 33 01 / 59 63- 0, Fax 0 33 01 / 59 63 33

**Anzeigenleitung:** André Tackenberg

**Druck:** Druckhaus Oberhavel GmbH, Gewerbegebiet Nord, An den Dünen 12, 16515 Oranienburg

**Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf wird als selbstständige Einlage in der Verbraucherzeitung Märker – Kreisbote Oberhavel in der Stadt Hennigsdorf kostenlos an die Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf ist des Weiteren über den Verleger unter Telefon 0 33 01 / 59 63 - 0 gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 Euro zur Zusendung zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres ist im Büro des Bürgermeisters, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abzuholen.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf kann ab der Ausgabe Amtsblatt Nr. 3/2006 unentgeltlich von der Internetseite [www.hennigsdorf.de](http://www.hennigsdorf.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.